

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Grundsatz-/Planungsbeschluss zur Errichtung eines 2-zügigen Grundschulgebäudes mit 1-fach Sporthalle auf dem Grundstück Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.03.2015
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.03.2015
Sportausschuss	12.03.2015
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	16.03.2015
Finanzausschuss	23.03.2015
Rat	24.03.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die Planungsaufnahme (bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI) zur Errichtung eines 2-zügigen Grundschulgebäudes mit 1-fach Sporthalle für eine neue Grundschule mit drei Zügen auf dem Grundstück Statthalterhofallee / Alfons-Nowack-Straße / Donauweg in Köln-Junkersdorf nach gesicherter Finanzierung. Das vorhandene Gebäude des 1-zügigen Teilstandortes der GGS Kirchweg am Standort Statthalterhofallee ist in den Planungen für eine neue 3-zügige Grundschule mit einzubeziehen,

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Planung und Kostenermittlung aufzunehmen und voranzutreiben.

Der Planung ist das in der Raumliste aufgeführte Raumprogramm (Anlage 1) zu Grunde zu legen. Entwurfs- und konstruktionsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Die Planungskosten bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 800.000,00 €

Diese aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Planungskosten werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2015 (rd. 240.000 €) und 2016 (rd. 560.000 €) ergebniswirksam und sind im Haushaltsplan 2015 im Rahmen des Veränderungsnachweises im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Alternative:

Wegen des dringenden Bedarfs an zusätzlichen Schülerplätzen im Grundschulbereich im Stadtbezirk

Lindenthal, gibt es keine Alternative zu einem Neubau des angedachten Schulgebäudes.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Planungskosten _____ rd. 800.000,00 €

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

BegründungSchulentwicklungsplanung:

Mit der „Konkretisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2012“ (Session 1500/2012) vom April 2012 hat die Verwaltung darüber informiert, dass mit Blick sowohl auf die voraussichtliche Schülerzahlenentwicklung als auch auf schulrechtliche Änderungen zur Absenkung der Klassengrößen ein erhöhter Grundschulbedarf im Stadtteil Junkersdorf besteht, der durch eine neue Grundschule am Standort Statthalterhofallee in Junkersdorf gedeckt werden soll.

Bereits vor einiger Zeit war das Grundstück der ehemaligen belgischen Schule an der Statthalterhofallee / Alfons-Nowack-Straße / Donauweg angekauft worden, um die Zahl der Grundschulplätze zusätzlich durch die Errichtung einer Nebenstelle der Ildefons-Herwegen-Grundschule, GGS Kirchweg 138, zu erhöhen. Die Ildefons-Herwegen-Grundschule führt dort einen 1-zügigen Teilstandort. Planungsziel ist die bauliche und schulrechtliche Errichtung einer zweiten Grundschule für Junkersdorf an dieser Stelle. Bei der Planung der neuen Grundschule sollen die vorhandenen Räumlichkeiten des Teilstandortes der Ildefons-Herwegen-Grundschule mit berücksichtigt werden. Die Nebenstelle verfügt über eine Nutzfläche von 626 m². Darin enthalten sind 4 Klassenräume, 2 Mehrzweckräume, 1 OGTS-Betreuungsraum, 4 Verwaltungsräume, 2 Technik- und 5 Toilettenräume.

Um das Bedürfnis für die schulrechtliche Errichtung der zweiten Grundschule für Junkersdorf gemäß § 80 Abs.3 Schulgesetz NRW (SchulG) nachzuweisen, erfolgt eine schulentwicklungsplanerische Untersuchung. Hierbei wird unter anderem auch festgestellt, dass die Errichtung der neuen Schule

keine negativen Auswirkungen auf den Bestand oder die Größe der benachbarten Schulen hat und dass das Bildungsangebot in den untersuchten Stadtteilen gem. § 80 Abs. 2 SchulG unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden kann.

Im Ergebnis wird das Bedürfnis für einen neuen 3-zügigen Grundschulstandort im Stadtteil Junkersdorf nachgewiesen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Grundschulen in den betrachteten Stadtteilen grundsätzlich vergleichbare Klassengrößen erreichen können.

Die Verwaltung prüft derzeit die Umsetzung in modularer Elementbauweise, um das Verfahren zu beschleunigen. Dies hat nach derzeitigem Kenntnisstand nur marginale Auswirkungen auf die Kosten.

Das Projekt wurde dem Stadtvorstand im Rahmen einer Darstellung von dringend erforderlichen Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulen zur Schaffung zusätzlicher Schülerplätze (Vorlagen-Nr. 3882/2013) vorgestellt. Auf eine erneute Beratung des Projektes im Rahmen des IVC-Verfahrens kann daher verzichtet werden.

Weitere Ausführungen sind der als Anlage 2 beigefügten schulentwicklungsplanerischen Stellungnahme zu entnehmen.

Die Verwaltung hat sich aufgrund der vorgegebenen Parameter für das Grundstück Statthalterhofallee als Schulstandort entschieden (siehe Anlage 3), für das nunmehr die Planungen aufgenommen werden sollen.

Finanzierung der Planungskosten:

Die Planungskosten bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 800.000,00 €. Diese aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Planungskosten werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2015 (rd. 240.000 €) und 2016 (rd. 560.000 €) ergebniswirksam und sind im Haushaltsplan 2015 im Rahmen des Veränderungsnachweises im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Weiterer Ablauf:

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI wird das Ergebnis der Planung dem Rat vorgelegt. Inhalt dieser Beschlussvorlage wird die Mittelfreigabe auf Grundlage der Kostenberechnung nach der Leistungsphase 3 HOAI inklusive der Einrichtungs-, Personal- und Betriebskosten sein. Zusammen mit dem Baubeschluss wird auch der schulrechtliche Errichtungsbeschluss gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW erwirkt werden. Der Errichtungsbeschluss bedarf nach § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW noch der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht.

Eine Entscheidung, welcher Energiestandard umgesetzt wird, kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Planung und der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsberechnung durch den Rat im weiteren Verfahren erfolgen. Die Verwaltung wird die Planung parallel mit und ohne Anlagen zur kontrollierten Be- und Entlüftung mit Wärmegewinnung fortsetzen.

Hinweis zur Beschlussalternative

Gemäß § 79 Schulgesetz NRW ist der Schulträger verpflichtet, die Mittel für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderliche Schulanlagen, Einrichtungen bereitzustellen. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Planungsaufnahme ergibt sich aus dem Erfordernis, dass ohne die Bereitstellung der zusätzlichen Räumlichkeiten eine ordnungsgemäße Beschulung der Schülerinnen und Schüler nicht sichergestellt werden kann. Alternativen sind daher nicht ersichtlich.

Anlagen

Anlage 0 – Begründung des Dringlichkeit

Anlage 1 – Raumliste

Anlage 2 – Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Anlage 3 – Lageplan